

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0723/04</b>	<b>Datum</b> 28.09.2004
<b>Dezernat: I</b>	<b>Amt 30</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	05.10.2004	nicht öffentlich			
Stadtrat	07.10.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 13, Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

### Kurztitel

Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109 vom 18. September 2001), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.09.2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg 89/02 vom 29.10.2002) gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Keller	Unterschrift AL Herr Marske
-----------------------	-------------------------------	--------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Holger Platz
-----------------------------------	--------------	-------------------

**Begründung:**Änderung des § 8 Abs. 4 – Kompetenzerweiterung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr im Hinblick auf die Bauleitplanung

Es wird nach Abstimmung mit dem Bereich BG VI (Ämter 61 und 68) eine Neufassung des § 8 Abs. 4 vorgeschlagen.

Hintergrund ist die Information I0321/03 vom 09.09.2003 des Amtes 68 zum Thema Beschlussfassung über die Abwägung im Bauleitverfahren.

Nach einem Ministerialerlass vom 28.07.2003 (Az: 31.3(31.11.) – 10004/2 - siehe Anlage) wird vom Ministerium des Innern Sachsen-Anhalt die Auffassung vertreten, dass vorgelagerte Verfahrensschritte des Bebauungsplanverfahrens vom Gemeinderat auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden können.

Von dieser eingeräumten Möglichkeit soll durch Änderung der Hauptsatzung für die Zukunft Gebrauch gemacht werden.

Demzufolge hatte der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr dem Stadtrat mit Antrag A 0131/04 vom 20.08.2004 die Änderung der Hauptsatzung dahingehend empfohlen, dass der StBV die „Einzelabwägung“ zu den Bebauungsplänen und Bauleitplänen vornimmt. Der Stadtrat soll nur noch die „Gesamtabstimmung“ zum Abwägungskatalog und keine Einzelabwägung mehr vornehmen, es sei denn, dass die Einzelabwägung im Stadtrat beantragt werde.

Infolge dessen hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.09.2004 diesem Antrag zugestimmt (Beschluss-Nr.: 159-3(IV)04).

Im übrigen wird § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung sprachlich klarer gefasst.

**Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109 vom 18. September 2001), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.09.2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg 89/2002 vom 29.10.2002)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. den §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA vom 05. Oktober 1993, GVBl. LSA 1993, S. 568 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA Nr. 42/02 vom 12.08.02, S. 336) und durch das Zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 vom 21. Juli 2003, S. 158) und das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41 vom 19. November 2003 S. 318) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 07. Oktober 2004 folgende Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109/2001 vom 18. September 2001) in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.09.2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg 89/2002 vom 29.10.2002) beschlossen:

### Artikel 1

Der § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- „(4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend über:**
- 1. die Beschlussfassung über die eingebrachten Anregungen und Bedenken im Bauleitplanverfahren;**
  - 2. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei folgenden Vorhaben:**
    - a) die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;**
    - b) die Zulässigkeit von Vorhaben, während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;**
    - c) die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;**
    - d) die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;**
    - e) die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;**

3. **den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes;**
4. **Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend über die Zustimmung zu:**
  - a) **Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,- € im Einzelfall;**
  - b) **Grundstücksverkehr des Sanierungsträgers im Sanierungsgebiet.**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr prüft als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau die Rechnungslegung des Sanierungsträgers über die Sanierungsmaßnahmen und die Vergütung des Sanierungsträgers.**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Sanierungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt.**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.**

5. **Weiterhin entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 500.000,- € nicht übersteigt.**

**Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über die Feststellung des überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 1 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.**

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

## Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 4</p> <p>(4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei folgenden Vorhaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;</li> <li>2) die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;</li> <li>3) die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 4</p> <p>(4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die Beschlussfassung über die eingebrachten Anregungen und Bedenken im Bauleitplanverfahren;</b></li> <li>2. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei folgenden Vorhaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;</li> <li>b) die Zulässigkeit von Vorhaben, während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn</li> </ol> </li> </ol>

<p>4) die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;</p> <p>5) die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;</p> <p>6) den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes;</p> <p>7) Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr für Das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend über:</p> <p>a) die Zustimmung zu Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR Im Einzelfall;</p> <p>b) die Zustimmung zum Grundstücksverkehr des Sanierungsträgers im Sanierungsgebiet.</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr prüft als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau die Rechnungslegung des Sanierungsträgers über die Sanierungsmaßnahme und die Vergütung des Sanierungsträgers.</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Sanierungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt.</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr berät als</p>	<p>die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;</p> <p>c) die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;</p> <p>d) die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;</p> <p>e) die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;</p> <p>3. den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes;</p> <p>4. Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr für d Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend über die Zustimmung zu:</p> <p>a) Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,- €im Einzelfall;</p> <p>b) Grundstücksverkehr des Sanierungsträgers im Sanierungsgebiet.</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr prüft als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau die Rechnungslegung des Sanierungsträgers über die Sanierungsmaßnahmen und die Vergütung des Sanierungsträgers.</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Sanierungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt.</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.</p>
---	---

<p>Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.</p> <p>Weiterhin entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand,</p> <p>das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 500.000,00 EUR nicht übersteigt und über die Feststellung des überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 1 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>5. Weiterhin entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 500.000,- € nicht übersteigt.</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über die Feststellung des überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 1 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.</p>
---	---